

# Bundesblatt

75. Jahrgang. Bern, den 28. November 1923. Band III.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*  
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

**1790****Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 20. November 1923.)

## I.

**Allgemeine Lage.**

Die Einfuhrbeschränkungen bilden eine vorübergehende Massnahme zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und zum Schutze der einheimischen Produktion, soweit dieselbe durch den Zerfall der Währungen einer Reihe von Staaten in ihren Existenzbedingungen bedroht ist. Am Charakter der Massnahme, so wie er in Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 umschrieben ist, ist nichts geändert worden. Während man aber bei Erlass jenes Beschlusses annehmen durfte, dass die unserer Industrie aus den valutaschwachen Ländern drohende erdrückende Konkurrenz, hervorgerufen durch den gewaltigen Unterschied zwischen innerer Kaufkraft und Kurs der betreffenden Währungen, verhältnismässig bald durch einen erträglichen Ausgleich der Produktionskosten abgelöst werde, zeigt die Erfahrung, dass die für die Entwicklung dieses Prozesses notwendige Zeitspanne eine viel längere ist. Man glaubte damit rechnen zu dürfen, dass das Freiwerden der gewaltigen, im Kriege an und hinter der Front gebundenen Kräfte innert kurzer Zeit die sinkende Tendenz der Kurse zum Stillstand bringen und damit die Basis für den Ausgleich der Produktionskosten schaffen werde. Statt dessen sind einzelne Valuten vom Abwärtsgleiten ins Abwärtsstürzen gekommen, und es scheint, als ob nichts und niemand diesen Sturz aufzuhalten vermöchte. Dieser unerhörte Währungszерfall hat zu chaotischen wirtschaftlichen Verhältnissen geführt.

Die von der Preiskontrollstelle der Sektion für Einfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements periodisch eingeholten Berichte von Verbänden und einzelnen Firmen über die Gestaltung beispielsweise der deutschen Inland- und Exportpreise geschützter Waren erklären übereinstimmend, dass es heute ganz unmöglich sei, sich halbwegs ein zuverlässiges Bild über diese Verhältnisse zu machen. Tatsache ist, dass gleichzeitig Begehren um Freigabe der Einfuhr wegen eingetretenem Preisausgleich und anderseits Einfuhrgesuche eingereicht werden, die mit dem Hinweis auf die enorme Preisdifferenz (Schweizerpreis = 200 und mehr % des deutschen Preises) begründet werden.

Die wirtschaftliche Lage in dem für uns wichtigen valuta-schwachen Deutschland ist heute eine ausgesprochen verworrene, und die politischen Verwicklungen, die in jüngster Zeit hinzugekommen sind, erhöhen naturgemäss die Unsicherheit ihrer Beurteilung. Einmal müssen und werden diese Verhältnisse sich abklären und stabilisieren, und hieraus wird diejenige Lage hervorgehen, die die allgemeine Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und damit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 möglich macht. Aber wann dieser Zeitpunkt eintreten wird, das kann heute nicht vorausgesagt werden.

## II.

### Umfang der Einfuhrbeschränkungen.

	Positionen ganz teilweise	
Von den 1382 Positionen des geltenden Gebrauchs-		
tarifs standen am 20. Februar 1922 unter Ein-		
fuhrbeschränkung . . . . .	247	57
Am 1. April 1923 waren es . . . . .	219	63
Seither kamen hinzu . . . . .	1	10*)
	<b>Total</b>	<b>220 73</b>
Ausser Kraft gesetzt wurden . . . . .	4	3
Es standen somit am 1. November 1923 unter		
Einfuhrbeschränkung . . . . .	216	70

Dabei ist zu betonen, dass für den weitaus grössten Teil obiger geschützter Warenkategorien über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze generelle Einfuhr-

\*) Wovon 4 Positionen infolge Aufhebung der generellen Einfuhrbewilligung.

bewilligungen bestehen. Nur 21 ganze Positionen und 6 Teilpositionen stehen auch für die genannten Grenzen unter Einfuhrbeschränkung.

Die neu hinzugekommenen Positionen umfassen:

a. Ganze Position.

Fuhrwerke zum Personen- und Gütertransport Zollpos. 912

b. Teilpositionen.

Hauen, Kärste, Spaten, Heumesser . . . . .	ex	Zollpos. 752
Hämmer, Äxte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile . . . . .	ex	„ 757/59
Stollen und Griffe für Hufbeschlag . . . . .	ex	„ 809
Pferde- und Handwagen, Karren . . . . .	ex	„ 905

Dazu kommen die nachfolgenden vier Teilpositionen für Grobeisen, für welche unterm 20. Februar 1923 eine allgemeine Einfuhrbewilligung erteilt worden war, die am 25. Juli 1923 widerrufen werden musste.

Rundeisen bis und mit 30 mm Dicke . . . . .	ex	Zollpos. 714
Flach- und Quadrateisen bis und mit 30 mm grösste Breite . . . . .	ex	„ 718 b
Façoneisen bis und mit 30 mm grösste Breite . . . . .	ex	„ 721
Eisenblech von 1 bis weniger als 3 mm Dicke in den Normalformaten $1 \times 2$ m und $1,25$ auf $2,5$ m . . . . .	ex	„ 730 b

Die Zolltarifnummern, für welche eine allgemeine Einfuhrbewilligung erteilt worden ist, und für die also der Einfuhrschutz aufhört, sind die folgenden:

Schuhe und Pantoffeln aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch mit Ledersohle oder mit Lederbesatz . . . . .	Ztn. 200
Siebmacherwaren mit rohen oder bloss gebeizten Zargen . . . . .	„ 286
Stanniolpapier . . . . .	„ 307 b
Pappen mit Naturpapier überzogen . . . . .	„ 310
Albums zum Einstecken von Bildern und Karten . . . . .	„ 338 a
Bobbinetgewebe (Spitzengewebe) . . . . .	„ 375
Karbidtrommeln aus Eisenblech, gebraucht . . . . .	„ 787 a

Innerhalb der betreffenden Zolltarifnummer ist die Einfuhrbeschränkung ausgedehnt worden auf:

a. bearbeitete und fertige Bestandteile der Holzbearbeitungsmaschinen, sowie der landwirtschaftlichen Maschinen und

Geräte, welche der Einfuhrbeschränkung unterstellt sind  
ex Zollpos. 891, 893 a, 893 b, 898 c, M 9;

b. Dreschmaschinen unter 4000 kg pro Stück (bisher unter  
3000 kg) ex Zollpos. 893 b;

c. alle Felchenarten (bisher nur Blaufelchen) ex Zollpos. 87 a.

Die unter lit. b und c erwähnte Ausdehnung des Schutzes einer Teilposition ist nach zustimmender Begutachtung der Expertenkommission durch Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1923 verfügt worden (vgl. beiliegenden Bundesratsbeschluss). Bezüglich des auch von der Thurgauischen Regierung befürworteten Einfuhrschutzes für alle Felchenarten war bestimmend, dass die Preise für diese Fischarten durch billige Angebote aus den andern Bodensee-Uferstaaten bereits unter die Ansätze vor dem Kriege gesunken sind, so dass die einheimischen Fischer ihr Auskommen unmöglich mehr finden konnten. Da die Einfuhr der übrigen Süßwasserfische frei bleibt, dürfte die Einfuhrbeschränkung für Felchen für die Volksernährung nicht von allzu grosser Bedeutung sein.

Die Ausdehnung der Einfuhrbeschränkung für Dreschmaschinen von weniger als 3000 auf solche von weniger als 4000 kg bezweckt nicht die Erfassung neuer Typen, sondern lediglich den bessern Schutz der schon seit 24. Mai 1921 unter Einfuhrbeschränkung stehenden Dreschmaschinen, der durch absichtlich schwerere Ausführung der einzuführenden Maschinen illusorisch zu werden drohte.

Hinsichtlich der übrigen Veränderungen verweisen wir auf den der Bundesversammlung erstatteten XII. Bericht vom 7. September 1923.

### III.

#### Preisfrage.

Wie in den Botschaften vom 19. Mai 1922 und 16. April 1923 sind auch nachstehend die Indizes einer Anzahl Gruppen von geschützten und ungeschützten Waren, bezogen auf den Vorkriegspreis, per Ende September 1923 zusammengestellt.

#### Gruppenindizes für geschützte Waren.

	Index bei Beginn der Einfuhrbeschränkung	Index September 1923
Leder und Treibriemen . . . . .	136	128
fertige Lederwaren . . . . .	183	147
Männerschuhe . . . . .	206	161

	Index bei Beginn der Einfuhrbeschränkung	Index September 1923
Frauenschuhe . . . . .	199	161
Bau- und Sagholz . . . . .	139	163
Holzmöbel . . . . .	222	157
Parquetterie . . . . .	244	157
Bauschreinerarbeiten . . . . .	206	164
Küferartikel . . . . .	199	162
Bürstenwaren . . . . .	171	126
Rahmen für Bilder, Spiegel . . . . .	168	149
Drechslerwaren . . . . .	177	140
diverse Holzwaren . . . . .	188	159
Papier und Papierstoffe . . . . .	264	180
Kartonnageartikel . . . . .	232	159
Lithographie . . . . .	255	183
Geschäftsbücher . . . . .	390	229
Couverts, Papiersäcke . . . . .	377	216
Papeteriewaren . . . . .	274	177
Pinself . . . . .	250	196
Korbflechterwaren . . . . .	234	172
Zelluloidwaren . . . . .	198	182
Kautschuk und Guttaperchawaren . . . . .	218	88
Posamentierwaren . . . . .	228	107
Baumwollwatte . . . . .	225	188
Baumwollgewebe . . . . .	196	148
Baumwollbänder . . . . .	330	150
Wirk- und Strickwaren . . . . .	227	218
Verbandstoffe . . . . .	200	189
Herrenkonfektion . . . . .	223	187
Filze . . . . .	195	178
Seilerwaren . . . . .	178	181
Pferde- und Büffelhare . . . . .	181	148
Marmorindustrie . . . . .	193	144
Steinzeugwaren . . . . .	211	194
Glaswaren . . . . .	249	177
Schmirgel und Karborundumfabri- kate . . . . .	195	178
Gold- und Silberschmiedwaren . . . . .	196	153
Gasherde . . . . .	210	187
Eisenmöbel . . . . .	258	165
unverarbeitetes Eisen . . . . .	219	190
Schlösser und Beschläge . . . . .	254	183
Messerschmiedwaren . . . . .	200	155

	Index bei Beginn der Einfuhrbeschränkung	Index September 1923
Stahlspäne . . . . .	231	187
Schrauben . . . . .	297	203
Feilen und Raspeln . . . . .	158	129
Nägel . . . . .	240	188
Drahtseile und Taue . . . . .	166	135
Drahtgewebe und Geflechte . . . . .	162	169
Spenglerwaren . . . . .	218	132
Tuben . . . . .	110	100
Emailwaren . . . . .	310	200
isolierte Drähte . . . . .	122	125
landwirtschaftliche Maschinen und Geräte . . . . .	242	184
Holzbearbeitungsmaschinen . . . . .	187	140
Automobile . . . . .	138	106
geodätische Instrumente . . . . .	103	126
elektrische Apparate . . . . .	180	136
Pianos . . . . .	212	178
Blasinstrumente . . . . .	226	183
Kinderwagen . . . . .	253	174
Zündhölzer . . . . .	300	240
elastische Gewebe . . . . .	175	147

### Gruppenindex für ungeschützte Waren.

	Index September 1923
Nahrungsmittel . . . . .	163
Brennstoffe . . . . .	175
Düngstoffe . . . . .	127
Hadern und Altpapier . . . . .	140
Garne und Nähfaden . . . . .	202
Baumwoll- und Leinengewebe . . . . .	220
Wolle und Wollgewebe . . . . .	246
Unterkleider . . . . .	190
Hüte . . . . .	158
Aluminiumwaren . . . . .	139
diverse Maschinen . . . . .	143
diverse Eisenwaren . . . . .	166
Kupferwaren . . . . .	126
Baumaterialien . . . . .	198
Seife . . . . .	158
Fette und Öle . . . . .	148
Diverses . . . . .	170

**Durchschnittlicher Gruppenindex:**

	Dezember 1922	September 1923
a. für geschützte Waren . . . . .	167	165
b. für ungeschützte Waren . . . . .	166	167

Wir betonen auch diesmal wieder ausdrücklich, dass die Anzahl der statistisch erfassten Artikel viel zu gering ist, als dass die Gruppenindizes als die tatsächlichen Mittelwerte aller zur betreffenden Gruppe gehörenden Waren angesprochen werden könnten. Der gleiche Vorbehalt gilt selbstverständlich auch für den Durchschnitt der Gruppenindizes.

Es darf also, gestützt auf obige Zahlen, nicht behauptet werden, die Preise für ungeschützte und geschützte Waren seien seit Dezember 1922 unverändert geblieben und betragen rund 165 % der Vorkriegspreise. Wohl aber zeigt die Statistik, dass bei beiden Warenkategorien die Preisbewegung im laufenden Jahre eine nur geringe war, dass der 1921 begonnene Preisabbau mit Ende 1922 zur Hauptsache zum Stillstand gekommen ist und dass sich die Preise sowohl der geschützten, wie auch der ungeschützten Waren bei zirka 150—180 % der Vorkriegspreise stabilisiert haben. Auch ist die schon früher konstatierte Tatsache, dass die Einfuhrbeschränkungen den Preisabbau der betreffenden Waren nicht gehindert haben, neuerdings bestätigt worden. Es ist in dieser Hinsicht immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Handhabung der Einfuhrbeschränkungen den Import der Waren über die beschränkten Grenzen noch in sehr weitem Umfange gestattet, dass die Einfuhr aus valutastarken Ländern frei ist und dass die Preise der geschützten Industrien fortwährend kontrolliert werden.

**IV.****Abbau der Einfuhrbeschränkungen.**

Wie in Abschnitt II ausgeführt ist, standen am 1. November 1923 216 ganze und 70 Teilpositionen unter Einfuhrbeschränkung, gegenüber 219, bzw. 63 Positionen am 1. April 1923. Von den neu unter Einfuhrbeschränkung gestellten Tarifpositionen betreffen 4 Positionen die Grobeisensorten, die schon früher geschützt, vorübergehend aber freigegeben worden waren. Der Abbau der Massnahme hat also seit Frühjahr 1923 nur unwesentliche Fortschritte gemacht. Der Grund hierfür liegt aber nicht etwa im mangelnden Willen, diesen Abbau nach Möglichkeit zu fördern, wohl aber hat uns die in Abschnitt I geschilderte Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in wichtigen valutastarken Staaten aller Grundlagen beraubt, die für ein

halbwegs zuverlässiges Urteil über die Abbaumöglichkeit der einen oder andern Zollposition unerlässlich sind. Unzweifelhaft haben Materialpreise und Löhne im valutaschwachen Ausland sich in den letzten Monaten unsern Ansätzen erheblich genähert, und es hat somit im allgemeinen auch eine Annäherung der direkten Produktionskosten stattgefunden. Dabei existieren aber ganz gewaltige Unterschiede je nach Branche, Ort und Zeitpunkt. Dazu kommen auf der einen Seite die in weitem Umfange durchgeführte Kündigung der pfandversicherten und andern Anleihen und deren Rückzahlung mit wertlosem Papier, wodurch eine entsprechende Entlastung der industriellen Betriebe von Kapitalzinsen eingetreten ist, auf der andern Seite die gewaltige Erhöhung der Unkosten durch die Mehrarbeit, die das beständige Ändern der Löhne und Einheitspreise verursacht. Der rasende Zerfall einzelner Währungen zwang dazu, disponible Beträge sofort in fremden Devisen, oder, wenn das nicht möglich war, in Waren anzulegen. Der normale Einkauf von Rohstoffen und Halbfabrikaten mittels Abschlüssen auf längere Zeit hat aufgehört; man kauft, sobald man Geld hat, Tag für Tag. Denn die bedeutenden Mehrkosten dieses Verfahrens werden reichlich aufgewogen durch die Umwandlung von Papiergeld in wertbeständige Waren. Zieht man noch die grossen Schwankungen in Betracht, denen einzelne Währungen in den betreffenden Staaten selbst und gegenüber dem Auslande unterworfen sind (am 20. August 1923 galt beispielsweise der Schweizerfranken in Frankfurt 740,000 Mark, in Berlin 520,000 Mark; vom 19./21. September fiel das englische Pfund in Berlin von 1800 auf 500 Millionen Mark; am 18. Oktober notierte der Dollar in Berlin zuerst 8 Milliarden, sank dann auf 4 Milliarden, um am folgenden Tag auf 30 Milliarden heraufzuklettern etc.), so ist es verständlich, wenn jede vernünftige Preisberechnung nachgerade unmöglich und durch eine von den verschiedensten Faktoren beeinflusste Spekulation abgelöst worden ist. Die Lage ist im Laufe dieses Jahres ausserordentlich kompliziert und verworren geworden. Früher war es ausschliesslich der Unterschied zwischen der innern und äussern Kaufkraft der Valuten, der für die Unterbietungsmöglichkeit der betreffenden Staaten massgebend war, und da sich dieser Unterschied nur langsam änderte, konnte er periodisch festgestellt werden und als Massstab für die Beurteilung der Lage dienen. Heute ist das nicht mehr möglich, denn die Verhältnisse wechseln so rasch und sind innerhalb der einzelnen valutaschwachen Staaten so verschieden, dass allgemeine und zuverlässige Schlüsse auf die Unterbietungsmöglichkeit einstweilen nicht mehr gezogen werden können. Dies gilt auch ganz

speziell bezüglich der Preise, die für Warenlieferung nach der Schweiz gestellt werden, und bei denen spekulative, von den Produktionskosten unabhängige Faktoren eine immer grössere Rolle spielen.

Nun ist aber doch anzunehmen, dass die gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im valutaschwachen Ausland nicht allzu lange andauern. Sobald das gegenwärtige Chaos einigermaßen geordneten Verhältnissen Platz macht und sobald das fast völlig entwertete Papiergeld durch eine mehr oder weniger stabile Währung ersetzt sein wird, dürften die Jagd nach Devisen und die Warenflucht abflauen und die Preise nach und nach wieder auf der Basis der Gestehungskosten aufgebaut werden. Dann wird wieder eine zuverlässigere Beurteilung der Lage möglich sein, und diese wird mit grösster Wahrscheinlichkeit ergeben, dass die ausländischen Produktionskosten sich den unsrigen ungefähr in dem Masse nähern, als dies in absehbarer Zeit überhaupt zu erwarten steht.

Wir beurteilen die heutige Lage also so, dass zwar das eigentliche Valutadumping im Schwinden begriffen ist, dass aber die Spekulation in allen möglichen Formen die Auswirkung dieses Ausgleiches der Produktionskosten einstweilen verhindert. Diese Auffassung wird auch gestützt durch die Tatsache, dass die bei der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements eingehenden Gesuche für Einfuhr von Waren aus valutaschwachen Staaten seit einiger Zeit beständig zunehmen. Im Oktober 1923 wurden rund 17,000 Gesuche bewilligt gegenüber 15,000 im Oktober 1922 und gegenüber einem Durchschnitt von rund 14,000 Gesuchen in den ersten neun Monaten des Jahres 1923. Es besteht also zurzeit ein sehr starkes Interesse am Import von Valutawaren.

Seitens der geschützten Industrien wird jeweilen auf die Tatsache hingewiesen, dass die Einfuhr nicht nur aus den hochvalutarischen Ländern, sondern auch aus Frankreich, Italien und Belgien fast vollständig frei sei, was für die einheimische Industrie eine äusserst schwere Konkurrenz bedeute angesichts des eingetretenen Rückganges der Valuten dieser Länder.

## V.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen kommen wir zum Schlusse, dass eine Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, dessen Wirksamkeit am 31. März 1924 abläuft, notwendig ist. Eine Beschlussfassung darüber sollte in der Dezembersession stattfinden, weil einige Monate zum voraus feststehen muss, welche Einfuhrregelung nach dem 31. März Platz

greift. Würde hierüber Unsicherheit bestehen, so würde der Handel, in Erwartung der Grenzöffnung, mit Bestellungen bei der Industrie zurückhalten, und die Massnahme würde zur Hauptsache ihrer Wirkung beraubt.

Wir halten dafür, dass eine Verlängerung bis zum 31. März 1925 stattzufinden hat, und zwar aus folgendem Hauptgrund:

Erfahrungsgemäss ist die Beschäftigung der Industrien immer im Winter am schlechtesten. Der endgültige Wegfall des bisherigen Schutzes wird selbstverständlich für eine Reihe von Branchen eine Verschärfung der Situation und eventuell ein Steigen der Arbeitslosigkeit bringen. Dieser Übergang wird von der Volkswirtschaft im Frühjahr leichter als im Winter zu ertragen sein.

Selbstverständlich bedeutet eine Verlängerung des Ermächtigungsbeschlusses nicht, dass die bestehenden Einfuhrbeschränkungen bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Aufhebung bestehen bleiben. Das Volkswirtschaftsdepartement wird wie bisher die geschützten Industrien beständig kontrollieren und eine generelle Einfuhrbewilligung erteilen oder dem Bundesrat die völlige Aufhebung des Einfuhrschutzes beantragen, sobald ihm die Voraussetzungen dazu als gegeben erscheinen. Die Handhabung der Einfuhrbeschränkung im abgelaufenen Jahr hat Ihnen auch gezeigt, dass der Bundesrat nur sehr ausnahmsweise zu neuen Einschränkungen gegriffen hat.

Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, die Wirkung des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr gemäss beiliegendem Entwurf zu einem Bundesbeschluss bis zum 31. März 1925 zu verlängern und ersuchen Sie, die Vorlage in der Dezembersession zu behandeln.

Im weitern beantragen wir Ihnen, Sie möchten vom Bundesratsbeschluss betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 23. Oktober 1923 (siehe Beilage) in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 20. November 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Scheurer.**

Der Bundeskanzler:

**Steiger.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses  
vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung  
der Einfuhr.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1923,

beschliesst:

Art. 1. Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr\*) wird bis zum 31. März 1925 verlängert.

Art. 2. Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

---

\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 130.

---

**Bundesratsbeschluss**

betreffend

**die Beschränkung der Einfuhr.**

(Vom 23. Oktober 1923.)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf den durch Bundesbeschluss vom 26. April 1923\*)  
in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluss vom 18. Fe-  
bruar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr\*\*) und die  
am 14. März 1921 erlassene Vollziehungsverordnung\*\*\*),

beschliesst:

Art. 1. Bis auf weiteres ist die Einfuhr folgender Waren-  
gattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

Felchen aller Art aus dem Bodensee über die deutsche  
und österreichische Grenze,  
ex Zolltarifnummer 87 a.

Für die unterm 24. Mai 1921 beschränkten Dreschmaschinen  
der Position 893 b wird die Gewichtsgrenze von 3000 auf  
4000 kg erhöht.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 29. Oktober  
1923 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zoll-  
departement sind mit seinem Vollzug betraut.

Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird dem Bureau für  
landwirtschaftliche Produkte und der Sektion für Ein- und Aus-  
fuhrr des Volkswirtschaftsdepartements übertragen.

Bern, den 23. Oktober 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Scheurer.**

Der Bundeskanzler:

**Steiger.**

\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXIX, S. 115.

\*\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 130.

\*\*\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 193.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der  
Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung  
der Einfuhr. (Vom 20. November 1923.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1790
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1923
Date	
Data	
Seite	309-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 891

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.